

Multilaterale Vereinbarung M 189

gemäss Abschnitt 1.5.1 ADR

über die orangefarbene Kennzeichnung von Fahrzeugen, die Tanks mit einem Fassungsraum von höchstens 3000 Litern befördern

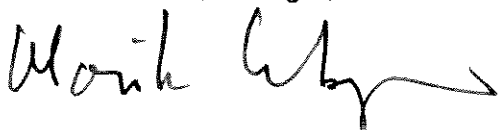
- (1) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 5.3.2.1.5 des ADR darf bei der Beförderung von Tanks mit einem Fassungsraum von höchstens 3000 Litern mit gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen, auf die Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln an den beiden Längsseiten des Fahrzeugs verzichtet werden.
- (2) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

"Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M189)."
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2008 für die Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für die Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bern, den **10. MRZ. 2008**

Die für das ADR zuständige Behörde
der Schweiz:

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation



Moritz Leuenberger

Bundesrat